

Per E-Mail 415@bmel.bund.de

An das  
Bundesministerium für  
Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 415  
Herrn MR Augustin  
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Berlin, 18.03.2016

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAKG)**

Sehr geehrter Herr Augustin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des o.g. Gesetzentwurfes vom 26.02.2016 und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese legen wir hiermit fristgerecht vor.

### **Vorbemerkung**

Die in unserem Bundesverband zusammengeschlossenen gemeinnützigen Landgesellschaften/Landsiedlungsgesellschaften der Bundesländer sind im öffentlichen Auftrag umfänglich in der Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung tätig. Satzungsgemäßes Ziel ist die Verbesserung der Lebens- Arbeits- und Umweltbedingungen in Ländlichen Räumen. Zur Realisierung leisten die Gemeinschaftsaufgaben als auch die Bund-Länder Vereinbarung zur Städtebauförderung unverzichtbare Beiträge. Dies gilt im Rahmen der GAK zum einen für den Förderbereich AFP, zum anderen für die überbetrieblichen Maßnahmen wie Flurneuordnung, Wegebau, Dorferneuerung und der Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz, die über die klassische Agrarstrukturverbesserung hinausreichen in den Bereich der Landentwicklung, als auch für die aus der Agrarstrukturplanung hervorgegangene Integrierte Entwicklungsplanung und das Regionalmanagement. Dies reicht aber nicht aus, um die vorhandenen Entwicklungspotenziale auszuschöpfen. Trotz flankierender Unterstützung durch die Europäischen Förderstrategien und -fonds bestehen in der Ländlichen Entwicklung, die deutlich breiter angelegt ist als Agrarstrukturverbesserung, Förderlücken.

Nachhaltige ländliche Entwicklung zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse verlangt zudem einen integrierten Entwicklungsansatz. Dieser ist, wie allgemein anerkannt, notwendig um die Chancen und Potenziale ländlicher Räume besser zu

nutzen und die Herausforderungen zu meistern, die mit dem Strukturwandel in Landwirtschaft, Wirtschaft und Umwelt aber auch den demografischen Veränderungen verbunden sind.

Wir halten dazu seit Jahren eine „Gemeinschaftsaufgabe Ländliche Entwicklung“ für erforderlich, die eine klare und verständliche Zielformulierung über die klassische, auch weiterhin dringend notwendige Agrarstrukturverbesserung zulässt, ohne „Wortakrobatik“ für eine „breite Sichtweise und Auslegung von Agrarstrukturverbesserung“ und damit auch rechtssicher ist. Es wäre das notwendige deutliche Signal für die Stärkung der Ländlichen Räume, gerade auch dann, wenn dafür eine Grundgesetzänderung erforderlich ist. Diese Chance hat die Bundesregierung mit der Vorlage des jetzigen Gesetzentwurfes leider nicht ergriffen. Wir hoffen sehr, dass die anstehenden parlamentarischen Beratungen letztlich trotzdem in diesen Weg münden.

Zusätzliche Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung erfordern aus unserer Sicht dafür auch eine entsprechende Erhöhung des Budgetansatzes, wie in den Haushaltsbeschlüssen für 2016 ja schon eingeleitet.

### **Allgemeine und besondere Anmerkungen zum Gesetzentwurf**

Im Kapitel „Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und Entwicklung ländlicher Räume“ heißt es auf Seite 121 des Koalitionsvertrages:

*„Mit der nationalen Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik werden wir besonders die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung ländlicher Räume fördern. Die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz wird zu einer „Gemeinschaftsaufgabe ländliche Entwicklung“ weiterentwickelt. Die Fördermöglichkeiten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sollen umfassend genutzt werden. Für eine integrierte Entwicklung ländlicher Räume ist es notwendig, Ressortzuständigkeiten besser zu koordinieren. Innerhalb der Bundesregierung wird ein Schwerpunkt für ländliche Räume, Demografie und Daseinsvorsorge gebildet.“*

Der Regierungsentwurf sieht eine Weiterentwicklung der GAK vor, was eigentlich eine Erweiterung um die bisher nicht durch die GAK co-finanzierten Maßnahmenbündel impliziert. Entsprechend kommt im Vorblatt des Gesetzentwurfes auch zum Ausdruck, dass „das derzeitige Maßnahmenspektrum der GAK nicht mehr ausreicht, die Problemstellungen mit dem in Art. 91 a GG angestrebten Ziel zu erreichen und einen integrierten Entwicklungsansatz erforderlich machen“.

Dazu soll das Förderspektrum der EU Agrarpolitik in der GAK verankert werden. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings leider nicht „Eins zu Eins“ vorgesehen, was aus unserer Sicht die „Mindestlösung“ wäre, zumal positive Evaluierungserfahrungen mit dem flächendeckenden ELER Maßnahmenspektrum bei allen Akteuren entsprechende Erfahrungen die Akzeptanz und Umsetzungseffizienz erwarten lassen.

Im Regierungsentwurf ist für die Förderung von „Maßnahmen der Infrastruktur“ durch die Begrenzung auf „demografischen Wandel und geografische Abgelegenheit“ bzw. Abgrenzung auf „periphere Lagen“ eine faktische „Gebietskulisse“ vorgesehen, ohne dass diese so bezeichnet wird.

## Diese Einschränkung / Begrenzung

- a) erfordert einmal im Zielspektrum die Beibehaltung bzw. weiterhin explizite Erwähnung der „Maßnahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“. Ohne „faktische Gebietskulisse“ wäre dies nicht notwendig, da standortangepasste Landbewirtschaftung Nachhaltigkeit und damit auch Umweltgerechtigkeit einschließt. Die Ergänzung um „sowie umweltgerecht“ ist nur nachvollziehbar, wenn für beides eine Priorisierung vorgesehen ist, die sich letztlich dann auch auf die Mittelverteilung auswirken wird. Wenn man zusätzliche Anreize schaffen bzw. die Akzeptanz erhöhen möchte, wäre eine Klarstellung in der Begründung des Gesetzentwurfes für das Verständnis dienlich.
- b) ist eine unnötige Anleihe aus der GRW Förderung deren Förderkonzept diesbezüglich nicht auf die ländliche Entwicklung übertragen werden kann und insofern auch nicht sachdienlich ist. Die Komplexität von Problemstellungen erfordert in allen ländlichen Gebieten ein breites Bündel von Fördermöglichkeiten für integrierte Lösungen. Dem trägt die bisherige Konzeption der GAK insoweit Rechnung, dass es für die bislang geförderten Maßnahmen der „Integrierten Ländlichen Entwicklung“ (Integrierte Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement, ländliche Bodenordnung, Wegebau, Dorferneuerung und Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz) eben keine „Gebietskulisse“ gibt. Förderbedarfe sind in den Entwicklungskonzepten und Maßnahmenanträge ausführlich zu beleuchten und zu begründen. Eine weitere Differenzierung würde Programmierung unnötig bürokratischer und Antragstellung unnötig aufwendiger machen.
- c) birgt im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffes Infrastruktur die direkte Gefahr, dass die bisherigen GAK-Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung (siehe vorherige Aufzählung) künftig einer faktischen Gebietskulisse unterworfen wird. Dann allerdings wäre der Gesetzentwurf ein großer Rückschritt für die Landentwicklung (!) Ausgeschlossen ist dies nach dem Gesetzentwurf jedenfalls nicht. Insofern wäre zumindest eine eindeutige Klarstellung hilfreich.

Eine auf Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit ausgerichtete Gemeinschaftsaufgabe sollte nicht nur auf den Ausgleich struktureller Nachteile ausgerichtet sein, sondern in einer integrierten Förderstrategie auch Arbeitsplätze schaffen und sichern, Wettbewerb, ländliche Innovationen, Bildung und Kompetenzentwicklung fördern. Derartige Zielsetzungen lassen sich aber in einer GAK Weiterentwicklung unter dem Begriff Agrarstrukturverbesserung wegen der mangelnden Grundgesetzkonformität nicht unterbringen, insofern leider auch nicht in der Begründung zur Gesetzesänderung. Die zur Wahrung des agrarstrukturellen bzw. ELER Bezuges gewählte weite Auslegung des Begriffes Infrastruktur zur Subsumierung der Förderung von „außerlandwirtschaftlichen Investitionen“, „nicht landwirtschaftlicher Kleinstbetriebe“, etc., (Besondere Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 - neue Nummer 7) mit Bezug zur Sicherung der Daseinsvorsorge halten wir weder für sachlich richtig, noch ist die die „Wortakrobatik“ rechtssicher und tragfähig.

Wir stellen fest, dass der Gesetzentwurf insgesamt, aber verstärkt noch durch die o. g. Einschränkungen, hinter unseren Erwartungen zurückbleibt. Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht wenig zukunftsorientiert, auch schon im Hinblick auf die

Implementierung von zu erwartenden innovativen Entwicklungsansätzen in die Förderung aus den laufenden Modellvorhaben des BMEL. Anstehende Herausforderungen Ländliche Räume im Zusammenhang mit der Digitalisierung bleiben völlig außen vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K.-H. Goetz